

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Dritte Änderungsordnung  
und zugleich Neubekanntmachung der

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren  
in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und im Auswahlverfah  
der Hochschule (AdH)  
in den Staatsexamensstudiengängen „Humanmedizin“ und  
„Zahnmedizin“

der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 27. September 2026

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dritte Änderungsordnung  
und zugleich Neubekanntmachung der  
  
Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren  
in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)  
in den Staatsexamensstudiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
  
vom 27. September 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 5 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                     |       |
|---------------------------------------------------------------------|-------|
| § 1 Anwendungsbereich .....                                         | - 5 - |
| § 2 Teilnahmeberechtigung, Einreichung von Unterlagen .....         | - 5 - |
| § 3 Auswahlkriterien.....                                           | - 5 - |
| § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....                         | - 6 - |
| Anlage 1: Berechnung der Punktwerte (§ 3) .....                     | - 7 - |
| Anlage 2: Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (§ 3)..... | - 8 - |

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vergibt die Studienplätze in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) in den folgenden Hauptquoten:

1. **Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)**  
Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten werden in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ jeweils 10 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ohne Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.
2. **Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)**  
Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten werden in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ jeweils 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

## **§ 2**

### **Teilnahmeberechtigung, Einreichung von Unterlagen**

- (1) An den Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer
  1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Studiengang „Humanmedizin“ bzw. „Zahnmedizin“ an der Universität Bonn beworben und
  2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen bekommen hat.
- (2) Unterlagen, die in der ZEQ und oder in der AdH-Quote berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 VergabeVO NRW bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

## **§ 3**

### **Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen. Der Grad der Eignung wird innerhalb der Hauptquoten ZEQ und AdH jeweils durch die in Absatz 2 und 3 festgelegten Kriterien ermittelt. Unterquoten werden nicht gebildet.
- (2) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Hauptquote ZEQ wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ nach Maßgabe der Anlage 1 berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der AdH-Quote werden nachfolgende Kriterien mit angegebener Gewichtung nach näherer Maßgabe der Anlage 1 berücksichtigt:
  1. **Schulnotenabhängig:**  
Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Note und Punkte), Gewichtung: 60 vom Hundert (60 Punkte)
  2. **Schulnotenunabhängig:**
    - a) Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests TMSnat, Gewichtung: 35 vom Hundert (35 Punkte)
    - b) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 2 gelisteten Berufe, hierbei gilt

- aa) Unterabschnitt – „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin“ - für das Studium der Humanmedizin bzw.
- bb) Unterabschnitt – „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin“ - für das Studium der Zahnmedizin,  
Gewichtung: 5 vom Hundert (5 Punkte). Je Auswahlverfahren kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

(4) Ergebnisse des TMSnat sind jeweils gültig für die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung für die zwei auf den jeweiligen Testdurchführungstermin folgenden Wintersemester, für die das Testergebnis im Rahmen der Fristen nach § 6 Absatz 1 VergabeVO vorgelegt werden kann; Testergebnisse, die nicht dieser Anforderung entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

(5) An die abgeschlossene Berufsausbildung muss eine nachfolgende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden.

#### **§ 4**

#### **Übergangsregelungen**

Im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2027/28 kann für die Vergabe von Punkten gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a letztmalig auch das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ berücksichtigt werden. Die Berechnung der Punkte für das beim TMS erzielte Testergebnis erfolgt entsprechend Anlage 1 Nummer 3. Hat ein\*e Bewerber\*in sowohl den TMS als auch den TMSnat absolviert, wird im Vergabeverfahren das bessere Testergebnis herangezogen.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 30. Juni 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 18. August 2026.

Bonn, den 27. September 2026

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

### Anlage 1: Berechnung der Punktwerte (§ 3)

1. Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

3. Die Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstest TMSnat wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „TMSnat“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

4. Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung gilt:

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

## **Anlage 2: Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (§ 3)**

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik  
Medizinische/r Technologe/Technologin – Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinische/r Technologe/Technologin – Laboratoriumsanalytik  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinische/r Technologe/Technologin – Radiologie  
Medizinische/r Technologe/Technologin – Veterinärmedizin  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/-mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik  
Medizinische/r Technologe/Technologin – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinische/r Technologe/Technologin – Laboratoriumsanalytik  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinische/r Technologe/Technologin – Radiologie  
Medizinische/r Technologe/Technologin – Veterinärmedizin  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/-mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Stomatologische Schwester  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in  
Zahnarzthelfer/in  
Zahnärztliche Helfer/in  
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r  
Zahntechniker/in